



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 9. September 2016

BETREFF **Schriftliche Frage Monat September 2016**
HIER Arbeitsnummer 9/9

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 2. September 2016
(Monat September 2016, Arbeits-Nr. 9/9)

Frage

Genügt nach Auffassung der Bundesregierung der Umstand eines aufgrund alter Rechtslage rechtmäßig bereits erfolgten Umzugs anerkannter Flüchtlinge in angemessenen Wohnraum in einem von der Wohnsitzauflage abweichenden Bundesland für sich genommen bereits für die Annahme eines Härtefalls nach § 12a Absatz 5 AufenthG (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Integrationsgesetzes zu Ziffer 12, Bundestagsdrucksache 18/8883) oder müssen zusätzliche Umstände im Einzelfall hinzukommen (gegebenenfalls bitte Umstände auführen), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, um den infolge der rückwirkenden Anwendung der Neuregelung des § 12a AufenthG bereits eingetretenen erheblichen Verunsicherungen (wegen Umzugsauflagerungen, Leistungseinstellungen, vgl. z. B. www.caritas-essen.de/aktuelles/presse/absurd-und-kontraproduktiv-bc47e470-c854-4D77-88db-bad0f69ceafe) zügig entgegenzuwirken, insbesondere auch im Blick auf die zum Teil mitbetroffenen Kinder (die am Wohnort zur Kita oder in die Schule gehen) und weil eine rückwirkende Durchsetzung der Wohnsitzauflage bei bereits erfolgtem Umzug in angemessenen Wohnraum nicht mit einer besseren Integration der Betroffenen begründet werden kann, wie es völker- und unionsrechtlich aber erforderlich ist?

Antwort

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass durch die Ausgestaltung der Wohnsitzregelung in § 12a Absatz 2 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als „kann“-Regelung und die Verpflichtung zur Aufhebung der Wohnsitzbindung auf Antrag des Betroffenen nach § 12a Absatz 5 AufenthG in den dort genannten Fällen sichergestellt ist, dass auch die Belange derjenigen angemessen berücksichtigt werden können, die bereits von dem bisher bestehenden Recht auf freie Wohnortwahl Gebrauch gemacht haben und nunmehr unter die Stichtagsregelung nach § 12 a Absatz 7 AufenthG fallen.

Die Umsetzung der Wohnsitzregelung obliegt alleine den Ländern. Dazu gehört auch die Anwendung der Härtefallregelung in § 12a Absatz 5 AufenthG.